



Stadtrat am 03.11.2020		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 1/600/2020		
Nr. 6 der TO				
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum: 08.10.2020		
FBL / stellv. FBL		FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	03.11.2020		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:
Wahl der Ausschussmitglieder

I. Beschlussvorschlag:

Der Rat wählt folgende Mitglieder und Stellvertreter in den Ausschuss:

- je nach Beratung -

II. Rechtsgrundlage:

§§ 50, 58 GO NRW

III. Sachverhalt:

Nach § 50 Abs. 3 GO NRW gibt es bei der Wahl der Ausschussmitglieder zwei Möglichkeiten:

1. Einigungsverfahren (§ 50 Abs. 3 S. 1 GO NRW)

Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeignet, ist ein einstimmiger Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Der einheitliche Wahlvorschlag kann sich auf die Besetzung aller oder auf einen einzelnen Ausschuss beziehen.

Die *Einheitlichkeit* wird dadurch gewährleistet, dass nur ein einziger Wahlvorschlag konkurrenzlos zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Um einen „Überraschungsschutz“ sicherzustellen, sollte das Plenum befragt werden, ob weitere Wahlvorschläge eingereicht werden.

Die *Einigung* der Ratsmitglieder auf einen Wahlvorschlag ist als ein eigenständiges Merkmal anzusehen. Idealtypisch wäre die Vorlage des Wahlvorschlages durch die Gesamtheit aller Ratsmitglieder. Eine Einigung liegt nach der Rechtsprechung nicht vor, wenn lediglich eine nicht die Mehrheit des Rates umfassende Fraktion einen Vorschlag unterbreitet, auch wenn dieser einstimmig angenommen wird.

Der einheitliche Wahlvorschlag muss durch einen *einstimmigen Beschluss* des Rates angenommen werden. Dieser kommt zustande, solange **keine** Gegenstimme abgegeben wird. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

2. Verhältniswahlverfahren (§ 50 Abs. 3 S. 2-6 GO NRW)

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Grundlage der Abstimmung sind die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates.

In den Wahlvorschlägen sollte direkt die Reihenfolge der namentlich vorgeschlagenen Personen festgelegt werden. Die Gruppenzugehörigkeit (Ratsmitglieder oder sachkundige*r Bürger*in) muss eindeutig erkennbar sein.

Die Fraktionen und Gruppen haben die Möglichkeit gemeinsame Wahlvorschläge ohne Rücksicht auf ihre Parteizugehörigkeit einzubringen. Eine solche Listenverbindung ist nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nur zulässig, wenn sie unter Beachtung des politischen Kräftespektrums im Rat erfolgt. Hierbei darf kein Nachteil gegenüber einer anderen Fraktion oder Gruppe entstehen.

Auch ein nach der Kommunalwahl vereinbartes „ad-hoc-Bündnis“, zum Zweck der besseren Reststimmenverwertung, darf nicht Grundlage der Sitzverteilung in den Ausschüssen sein (Spiegelbildlichkeit).

Über die Besetzung der einzelnen Ausschüsse wird jeweils in einem Wahlgang abgestimmt. Dies gilt auch dann, wenn ein Ausschuss aus Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgerinnen bzw. Bürgern zusammengesetzt ist. Sachkundige Einwohner*innen sind in einem getrennten Wahlgang zu wählen.

Hat der Rat über die verschiedenen Wahlvorschläge abgestimmt, so erfolgt die Verteilung der Ausschusssitze nach dem Quotenverfahren nach Hare/Niemeyer. Die zu vergebenen Sitze werden mit der Stimmenzahl für die jeweilige Liste der Fraktion oder Gruppe multipliziert und durch die Gesamtstimmen geteilt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt. Jedem Vorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Die restlichen Sitze werden anschließend in der Reihenfolge der höchsten Nachkommastellen zugeteilt. Bei gleichen Nachkommastellen entscheidet das Los.

Bei der Besetzung der Ausschüsse stimmt der Bürgermeister nicht mit.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Jedes Ausschussmitglied kann Ansprüche im Rahmen der Entschädigungsverordnung (EntschVO NRW) und der Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen vom 10.09.2014 geltend machen.